

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

Änderung vom 14. Mai 2013

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾ (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:

§ 49^{bis} (neu)

Talentförderklassen G § 36

- ¹ Das Department bewilligt die Führung von Talentförderklassen für musisch und sportlich hochbegabte Schüler und entscheidet über die Standorte dieser Klassen.
- ² Es legt die Voraussetzungen für die Zulassung von Schülern in die Talentförderklassen fest.

§ 52 Abs. 4 (geändert)

- ⁴ Das Schulgeld für die Sekundarschule P richtet sich nach § 54, dasjenige für Talentförderklassen nach § 54^{bis}.

§ 54^{bis} (neu)

Schulgeld für Talentförderklassen

- ¹ Das Schulgeld für Talentförderklassen deckt den Betriebs- und Besoldungskostenanteil pro Schüler ab.
- ² Das Schulgeld pro Schüler entspricht dem Schulgeldansatz 'Angebote für besonders Begabte' des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich (RSA 2009) vom 23. November 2007³⁾.

§ 56^{bis} Abs. 3

- ³ Die Höhe des subventionsberechtigten Schulgeldes richtet sich:
 - a) (geändert) für innerkantonale Schulbesuche: grundsätzlich nach § 53;

¹⁾ BGS [413.111](#).

²⁾ BGS [413.121.1](#).

³⁾ BGS [411.241](#).

GS 2013, 14

- b) (geändert) für den Besuch von innerkantonalen Talentförderklassen und für ausserkantonale Schulbesuche: nach dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich (RSA 2009) vom 23. November 2007⁴⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 14. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2013/825 vom 14. Mai 2013.
Veto Nr. 303, Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Juli 2013.

⁴⁾ BGS [411.241](#).